

Präambel

Am 10.12.2002 hat die PwC Deutsche Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (heute PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), die treuhänderische

PwC-Stiftung

errichtet. Treuhänder der Stiftung ist der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.

Die PwC-Stiftung hat es sich zum Ziel gesetzt, einen Beitrag zur Förderung von Bildung und Kultur der nachwachsenden Generationen zu leisten. Zu diesem Zweck unterstützt sie innovative Projekte, die das Interesse und Verständnis der Jugend für Bildung und Kultur fördern und kulturelle Inhalte verstärkt in der Aus- und Fortbildung verankern. Durch diese Förderung setzt sie ein Gegengewicht nicht nur gegen erkannte Bildungsdefizite, sondern auch gegen die Phänomene einer Gesellschaft, in der Kinder und Jugendliche sich sozial isolieren, Sprach- und Kommunikationskultur verkümmern, Massenmedien Passivität statt Kreativität fördern und die Wertekultur stagniert.

Die PwC-Stiftung ist möglich geworden, weil nicht nur das Unternehmen, sondern insbesondere eine große Zahl jetziger und früherer Partner, d.h. die Inhaber und Führungskräfte der Gesellschaft sich selbst engagiert haben. Im Sinne nachhaltigen Denkens soll die Stiftung ein Zeichen dafür sein, dass die Verantwortung von Unternehmen und ihren Führungskräften heute weit über die Schaffung rein wirtschaftlichen Erfolgs hinausreicht. Es ist der tragende Gedanke der Stiftung, den jungen Menschen, die die Zukunft unseres Gemeinwesens und unserer Wirtschaft nachhaltig und verantwortlich gestalten müssen, freien Raum und die Voraussetzungen zur weltoffenen Entwicklung anzubieten. Dabei ist der Stiftung auch das Engagement Dritter für den Stiftungszweck willkommen.

Vorstand und Stiftungsrat der PwC-Stiftung haben unter Zustimmung des Vorstands der PricewaterhouseCoopers AG im Rahmen eines Umlaufverfahrens eine Satzungsänderung beschlossen. Das Beschlussverfahren des Vorstands wurde am 26. Mai 2014, das Beschlussverfahren des Stiftungsrates am 28. Mai 2014 abgeschlossen. Der Vorstand der PricewaterhouseCoopers AG hat seine Zustimmung zur Satzungsänderung am 26. Mai 2014 gegeben.

Die Satzungsänderung wurde aufgrund geänderter Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten bei Stiftung und Stifter in die Wege geleitet. Insbesondere wurden die Bestellungsverfahren der Gremien auf die heutigen Erfordernisse angepasst. Zudem soll der Stiftungsrat nunmehr als reines Beratungsgremium fungieren.

Darüber hinaus wurde die Satzung in diesem Zuge auch an die geltenden gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung angepasst.

Die Verwaltung richtet sich künftig nach der beiliegenden Satzung.

Der Stifter:

Für den Stifterverband:

Hamburg, den 6/6/2014

Essen, den 10.6.2014


.....
Dr. Jan Konerding
Vorsitzender des Vorstands der PwC-Stiftung


.....
Prof. Dr. Andreas Schlüter
Generalsekretär


.....
Erich Steinsdörfer
Geschäftsführer Deutsches Stiftungszentrum
und Bevollmächtigter des Stifterverbands

Satzung
der
PwC-Stiftung

**Eine Initiative von
PricewaterhouseCoopers
in Deutschland**

**Fokus
Jugend - Bildung - Kultur**

§ 1 - Name, Stifter, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „PwC-Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine Initiative von PricewaterhouseCoopers in Deutschland. Stifter ist die PricewaterhouseCoopers AG WPG, Frankfurt am Main.
- (3) Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V. Essen (Stifterverband) und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (4) Die Stiftung hat ihren Sitz am Sitz des Treuhänders in Essen.

§ 2 – Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck der Stiftung wird durch den Zusammenhang der drei Begriffe „Jugend-Bildung-Kultur“ gekennzeichnet. Der Zweck der Stiftung ist danach insbesondere
 - a) die Förderung von Kultur und Kunst, insbesondere der darstellenden und bildenden Kunst, der Musik und der Literatur, um das Interesse von Jugendlichen daran einschließlich der aktiven Ausübung zu wecken und zu steigern,
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere auf dem Gebiet der kulturellen und der wirtschaftlichen Bildung,
 - c) die Förderung der Jugendhilfe insbesondere die Integration gesellschaftlicher Randgruppen von Jugendlichen mit Hilfe der Werte von Bildung und Kultur,

- d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Förderung des friedlichen und achtungsvollen Zusammenlebens unter Jugendlichen mit Hilfe der Werte von Bildung und Kultur,
 - e) die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere von wissenschaftlichen Projekten auf den vorstehend genannten Gebieten.
- (3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Zwecke nach Abs. 2 für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO nach Maßgabe von § 3.

§ 3 - Verwirklichung des Stiftungszwecks

- (1) Der Stiftungszweck wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere verwirklicht durch
- a) Veranstaltung von Konzerten mit Jugendorchestern und Jugendchören, Sonderausstellungen, Förderung von Jugendtheatern und Jugendmuseen einschließlich Wettbewerben,
 - b) Vorträge und Führungen, Kurse und Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Seminare, Exkursionen und Praktika sowie andere Veranstaltungen bildender Art einschließlich Wettbewerben von und für Jugendliche(n),
 - c) Projekte für Jugendliche zur Vermittlung der für ein eigenverantwortliches Leben erforderlichen sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und kommunikativen Kompetenzen,

- d) Begegnung Jugendlicher im In- und Ausland, die den Stiftungszweck in besonderer Weise fördern,
 - e) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung von Jugendlichen,
 - f) Ausschreibung und Verleihung von Preisen, insbesondere für innovative Lösungen oder exemplarische Modelle in den Bereichen von Jugendprojekten,
 - g) Förderung von jugendorientierten Kulturprojekten im Bereich der neuen Medien, insbesondere des Internets, von Workshops, Ideen-Tagungen, auch zur Film- und Videokultur,
 - h) Förderung von Projekten zur jugendlichen Sprach-, Dialog- und Kommunikationskultur einschl. der Durchführung von Veranstaltungen und Studien dazu,
 - i) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen, insbesondere den Aufbau und die Unterstützung von Allianzen zwischen Kultur-, Bildungs- und Jugendbereich zur Verbesserung der Qualität von schulischer und beruflicher Bildung,
 - j) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern.
- (2) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Anliegen und der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (3) Auf Leistungen der Stiftung besteht keinerlei Rechtsanspruch. Auch durch die Zuerkennung von Leistungen wird kein klagbarer Anspruch auf Leistung begründet. Leistungsansprüche entstehen auch nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

§ 4 - Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zeitnah zugänglich gemacht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Grundstock

- (1) Die Stiftung ist bei der Errichtung von dem Stifter mit einem Anfangsvermögen von 1 Mio. Euro ausgestattet worden.
- (2) Im Rahmen des Stiftungszweckes kann die Stiftung auch Zustiftungen entgegennehmen. Als Zustiftungen sind Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu behandeln, die diese zur dauerhaften Erhöhung des Stiftungsvermögens leisten.
- (3) Die Summe von Anfangsvermögen und Zustiftungen stellt das Grundstockvermögen (Grundstock) dar. Der Wert des Grundstocks ist grundsätzlich dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen des Grundstocks sind jederzeit zulässig.
- (4) Alle Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die nicht unter Abs. (1) und (2) fallen („andere Zuwendungen“), werden nicht Teil des Grundstocks und unterliegen nicht den dafür vorgesehenen Bindungen.

**§ 6 - Verwendung der Erträge des Grundstocks
und anderen Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Grundstocks und die anderen Zuwendungen nach § 5 Abs. (4) sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Rücklagen können nur im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenze gebildet werden.

Über die Bildung von Rücklagen wird bei der Billigung der Jahresrechnung entschieden. Bei der Beschlussfassung soll von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

- Vom Ertrag des Grundstocks soll einer Rücklage jährlich der Betrag zugeführt werden, der erforderlich ist, um kaufkraftmäßig den Wert des Grundstocks zu erhalten.
 - Wenn und soweit der Wert des Stiftungsvermögens unter den Wert des gesamten Grundstockvermögens gesunken ist, sollen jährlich zusätzlich bis zu 5 % der Erträge zur Wiederauffüllung des Grundstocks verwandt werden.
- (3) Zweckgebundene Rücklagen können für im Voraus festgelegte besonders aufwendige Vorhaben zur Erfüllung des Stiftungszweckes gebildet werden, wenn die dafür erforderlichen Finanzierungsmittel über einen gewissen Zeitraum angesammelt werden müssen und dies steuerlich zulässig ist.

§ 7 - Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
- der Vorstand
 - der Stiftungsrat

- (2) Die Mitarbeit in den Organen der Stiftung ist ehrenamtlich. Ein Entgelt wird von der Stiftung nicht gezahlt. Die Mitglieder der Organe haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverstöße ist ihre Haftung ausgeschlossen.

§ 8 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und zwar aus
 - a) mindestens zwei Mitgliedern, die durch den Stifter bestellt und abberufen werden und
 - b) einem weiteren Mitglied, das vom Stifterverband bestellt und abberufen wird.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre von Zeitpunkt der Bestellung an bestellt. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so wird der Nachfolger lediglich für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Sprecher bestellen.

§ 9 - Aufgaben des Vorstandes

Nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung leitet der Vorstand die Stiftung in eigener Verantwortung im Rahmen der geltenden Gesetze.

In diesem Rahmen beschließt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere über die Verwendung der Stiftungsmittel.

§ 10 - Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Personen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von vier Jahren von Zeitpunkt der Bestellung an durch den Vorstand bestellt. Im Stiftungsrat sollen sowohl Vertreter aus dem Bereich des Stifters als auch Vertreter außerhalb des Stifterbereichs tätig sein, die eine besondere Expertise auf dem Gebiet der Förderschwerpunkte der Stiftung aufweisen sollten. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 - Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat berät den Vorstand im Hinblick auf alle Stiftungsangelegenheiten, insbesondere bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Stiftungsarbeit, der Entwicklung von Förderprogrammen und Förderschwerpunkten.

§ 12 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe

- (1) Vorstand und Stiftungsrat sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jedes Mitglied des Vorstands oder des Stiftungsrates kann sich durch ein anderes Mitglied dieses Organs aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nicht Gegenteiliges bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht angegebene Stimme.

- (3) Sitzungen des Vorstandes und des Stiftungsrates sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen und abzuhalten. Darüber hinaus kann jedes Mitglied des Vorstandes bzw. des Stiftungsrates verlangen, dass eine Sondersitzung einberufen wird.
- (4) Zuständig für die Einladung zu einer Sitzung und die Leitung ist der jeweilige Sprecher des Organs.
- (5) Beschlussfassungen sind auch im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren (Telefax und Email) zulässig. Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs dem Beschluss einschließlich der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.
- (6) Gegen Entscheidungen des Vorstandes steht dem Stifterverband ein Vetorecht zu, wenn diese gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.

§ 13 - Treuhandverwaltung/Rechnungslegung

- (1) Der Stifterverband verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er wickelt die Fördermaßnahmen entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ab.
- (2) Der Stifterverband legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Der Stifterverband belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalisierten Kosten und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt unterjährig einzuziehen; die Ausgleichszahlung erfolgt zum Jahresende. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 14 - Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse zweckmäßig erscheinen.

- (2) Eine Satzungsänderung, mit der der Stiftungszweck geändert wird, ist abweichend davon nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart verändert haben, dass eine Erfüllung des satzungsmäßig festgelegten Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Auch der neue Stiftungszweck hat wiederum gemeinnützig zu sein (vgl. § 4 (1)).

- (3) Eine Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses des Vorstandes der jeweils nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder gefasst werden kann. Eine Änderung des Stiftungszweckes kann der Vorstand nur mit Zustimmung aller seiner Mitglieder beschließen.

§ 15 - Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Ein Beschluss zur Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, dauernd und nachhaltig den Stiftungszweck zu erfüllen und auch eine Änderung des Zweckes nicht sinnvoll erscheint. Im Übrigen gelten die Regelungen für eine Änderung des Stiftungszweckes entsprechend.

- (2) Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat - und zwar für solche, die den Zwecken gem. § 2 am nächsten kommen.

§ 16 - Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung

- (1) Die Stiftung kann aus der Trägerschaft des Stifterverbandes in eine rechtsfähige Stiftung überführt werden, wenn dies dem Vorstand der Stiftung und dem Stifter notwendig oder sinnvoll erscheint.

- (2) Für die Beschlussfassung gelten die Vorschriften für die Änderung des Stiftungszwecks entsprechend.

§ 17 - Freistellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vorab die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.